

Stand der Landschaftsrahmenplanung

NATURSCHUTZ



1) Im Bereich des Nationalparks Unteres Odertal übernimmt der Nationalparkplan nach § 7 Abs. 2 NatPUOG die Funktion des Landschaftsrahmenplans (§ 4 Abs. 2 Satz 2 BbgNatSchAG)

2) Für die Landeshauptstadt Potsdam sowie die kreisfreien Städte Frankfurt (Oder) und Cottbus übernimmt jeweils ein flächendeckender Landschaftsrahmenplan gem. § 4 Abs. 4 BbgNatSchAG die Funktion des Landschaftsrahmenplans.